

## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes SH  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Ihr Zeichen / vom  
712-G50/2018/001a) und  
G50/2018/001b)

Unser Zeichen / vom  
Pes / 670\_2019

Kiel, den 02.10.2019

### Antrag auf Erteilung von zwei Genehmigungen nach §§ 14, 10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die

- a) Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle - Durchsatz max. 49,5 t/h Abfalleinsatz (Az.: G50/2018/001a). Als Nebeneinrichtung ist eine Abfallannahme und Inputlagerung geplant;
- b) Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit Trocknung für max. 13,9 t/h Abfalleinsatz (Klärschlamm mit 40% Trockensubstanz) (Az.: G50/2018/001b). Als Nebeneinrichtung sind eine Klärschlamm-trocknung und eine Klärschlammverlagerung vorgesehen;

Antragsstellerin: EEE Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4,  
22145 Stapelfeld

Standort: 22145 Stapelfeld, Ahrensburger Weg 4, Gemarkung Stapelfeld, Flur 2,  
Flurstück 105

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

**1**

Der Neubau der MVA und der KVA wird in der vorliegenden Form abgelehnt, da der kürzere Schornstein in Verbindung mit 15% höheren Emissionen mathematisch eine 3,5-fache Erhöhung des Schadstoffeintrags bedingt. Unabhängig vom Nachweis des Einhaltens absoluter gesetzlicher Grenzwerte gemäß UVP und FFH-VP stellt die Reduzierung der Schornsteinhöhe aufgrund des Zusammenhangs zwischen Umkreisfläche und Schornsteinhöhe rein mathematisch eine Verschlechterung für das angrenzende FFH-Gebiet dar.

Eine Reduzierung der Schornsteinhöhe von 110 auf 63 m bedeutet bei gleichem Schadstoffausstoß eine Erhöhung um den Faktor 3,05, bei 15% Erhöhung des Schadstoffausstoßes um den Faktor 3,5.

Die FFH-Richtlinie 92/43 EWG vom 21.5.1992 soll gemäß Artikel 2 (2) einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen, woraus sich unmittelbar ein Verschlechterungsverbot ableitet.

Eine Erhöhung des Schadstoffeintrags um den Faktor 3,5 stellt daher u. E. einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar.

## 2

Der Neubau der MVA und der KVA wird in der vorliegenden Form abgelehnt, da mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Verschlechterung der ohnehin schon überwiegend schlechten Erhaltungszustände der Lebensraumtypen (LRT) eintreten wird.

Im benachbarten FFH-Teilgebiet Höltigbaum/Stellmoor DE-2327-301 sind gemäß des FFH-Managementplans aus 2018 insgesamt 7 Lebensraumtypen (LRT) verzeichnet, von denen 82% einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) haben.

Im benachbarten FFH-Teilgebiet Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum DE-2327-301 sind gemäß des Pflege- und Entwicklungsplans aus 2014 insgesamt 7 LRT verzeichnet, von denen 87 % einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) haben.

Weder in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wird auf diesen schlechten Erhaltungszustand näher eingegangen.

Es werden auch durch den Antragsteller keine aktuellen eigenen Untersuchungen zu den Erhaltungszuständen der LRT vorgelegt.

Es wird lediglich mit einer statischen Betrachtung (critical load) nachgewiesen, ob anhand einer abgeschätzten vorhandenen Belastung die errechnete Mehrbelastung eine Bagatellgrenze von 3% überschreitet. Dies bedeutet u. E. , dass eine erhöhte Belastung trotz der überwiegend schlechten Erhaltungszustände der LRT grundsätzlich zugelassen wird.

## 3

Der Neubau der MVA und der KVA wird in der vorliegenden Form abgelehnt, da in den Genehmigungsunterlagen auf die bereits vorhandene Vorbelastung des FFH-Gebietes und der LRT nicht eingegangen wird. Im benachbarten FFH-Teilgebiet Höltigbaum/Stellmoor DE-2327-301 liegt bereits eine Vorbelastung vor (militärische Nutzung, Müllverbringung).

Einander überlagernde Einflüsse auf Boden und Wasser mit diesen Vorbelastungen werden nicht untersucht. Ergänzende Bodenproben im Gebiet insbesondere im Umfeld der Müllberge und intensiv genutzter Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes wurden nicht genommen.

Wie unter Pkt. 2 wird daher eine erhöhte Belastung trotz der überwiegend schlechten Erhaltungszustände der LRT grundsätzlich zugelassen.

Sollte trotz der vorgenannten Einwände eine Genehmigung erteilt werden, sind folgende weitere Einwände zu beachten.

#### 4

Das Aufstellen, Überwachen und Auswerten von 10 zusätzliche Messgeräten und einer zusätzlichen Bodenprobe durch ein unabhängiges Gutachterbüro inkl. der erforderlichen dauerhaften Finanzierung muss als Auflage Bestandteil der Genehmigung werden.

Bei den Emissionswerten handelt es sich aufgrund seit 2013 fehlender amtlicher Messungen lediglich um Prognosen anhand des Vergleichs mit anderen Standorten wie z.B. Bornhöved (Depositionsklasse 3), Brunsbüttel (Depositionsklasse 4) und Barsbüttel (Depositionsklasse 3).

Die zusätzlich erfolgten vorhabenbezogenen Vorbelastungsmessungen MP01 bis MP03 liegen zwar im Bereich des zukünftig zu erwartenden höchsten Schadstoffeintrags, diese können jedoch nur den aktuellen Schadstoffeintrag mit z.Zt. höherem Schornstein bei entsprechender „Verdünnung“ feststellen.

Siehe auch Beschreibung zur MVA, UVP-Bericht Kap. 4.5.2.1.1 ff.

Das Aufstellen von 10 zusätzlichen Messgeräten (Bergerhoff-System VDI 2119 Blatt 2/5/ o. glw.) und 1 zusätzlicher Bodenprobe nach den Kriterien der Hintergrundwerte stofflich gering beeinflusster Böden in SH (Depositionsklasse 3 oder höher) bzw. der Boden-Dauerbeobachtung inkl. deren Überwachung und Auswertung durch ein unabhängiges Gutachterbüro sowie der zugehörigen dauerhaften Finanzierung muss daher als Auflage Bestandteil der Genehmigung werden.

#### 5

Lt. Auskunft des LLUR gegenüber der Stadt Ahrensburg existiert ein Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und dem Antragsteller EEE, indem sich der Antragsteller zum Einhalten der aktuell niedrigen Emissionswerte und damit zum deutlichen Unterschreiten der geltenden Grenzwerte verpflichtet.

Diese aktuellen niedrigen Emissionswerte als Anlage zum Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und dem Antragsteller müssen Bestandteil der Genehmigung werden.

Sollte es wider Erwarten keine Anlage zum Vertrag geben, sind die Emissionswerte lt. amtlicher Bekanntmachung vom 21.3.2019 für den Zeitraum 1.1.-31.12.2018 zu verwenden.

#### 6

Lt. Auskunft des LLUR gegenüber der Stadt Ahrensburg werden kontinuierlich (Dauerhaft) die Messergebnisse für NO<sub>x</sub> (Stickoxide), SO<sub>2</sub> (Schwefeldioxid), CO, Cges. (Kohlenstoff gesamt), HCl (Salzsäure), Feinstaub, NH<sub>3</sub> (Ammoniak) und Hg (Quecksilber) an das LLUR in Kiel übertragen.

Siehe auch Kurzbeschreibung zur MVA Kap. 1.2.4.3 bzw. Kurzbeschreibung zur KVA 1.2.4.4.

Diese Messergebnisse sind als Auflage in der Genehmigung dauerhaft der Öffentlichkeit im Internet bereit zu stellen.

Weiterhin werden lt. Auskunft des LLUR gegenüber der Stadt Ahrensburg diskontinuierliche (einmal im Jahr an 3 Tagen) umfangreichere Messungen vorgenommen.

Auch diese Messergebnisse sind als Auflage in der Genehmigung der Öffentlichkeit im Internet bereit zu stellen.

**7**

Das Beschreiben des Vorgehens zum Vermeiden des Austretens gefährdender Stoffe außerhalb des normalen Betriebes wie z. B. Schwelen/Gären / Austritt von Methan im Müllbunker nach planmäßiger Abschaltung des Ofens, Störungen im Betriebsablauf o. ä. muss als Auflage Bestandteil der Genehmigung werden.

**8**

Vor der Einleitung in die Braaker Au müssen weitergehende Schutzmaßnahmen am Regenrückhaltebecken als Auflage Bestandteil der Genehmigung werden.

Die Braaker Au verläuft nördlich der bestehenden MVA Stapelfeld und soll planmäßig als Vorfluter für die Grundstücksentwässerungsanlage dienen. Der Vorfluter wird dort lediglich als Gewässer mit normalen Schutzbedürfnissen eingestuft. Hier ist dem Schutzstatus des benachbarten FFH-Gebietes Höltigbaum/Stellmoor DE-2327-301 Rechnung zu tragen. Da es in der Vergangenheit zum Eintrag von Schadstoffen (z .B. Styropor) über die Braaker Au in das FFH-Gebiet gekommen ist, müssen weitergehende Schutzmaßnahmen wie z.B. Ölsperren im Regenrückhaltebecken oder größere Stauvolumen auch bei Starkregen inkl. Sperrung des Abflusses für den Fall von unkontrollierten Klärschlammaustritt durch havarierte Fahrzeuge als Auflage Bestandteil der Genehmigung werden.

**9**

Der Parallelbetrieb von Alt- und Neuanlage der Müllverbrennung ist zeitlich auf den Probebetrieb der Neuanlage zu begrenzen und muss als Auflage Bestandteil der Genehmigung werden.

**10**

In den Genehmigungsunterlagen werden die Formulierungen „wird außer Betrieb genommen“ oder „wird dauerhaft heruntergefahren“ verwendet.

Im Kap. 8.1 „Betriebseinstellung“ wird von drei möglichen Szenarien gesprochen,

1. dem Ab- und Aufbau der Maschinenteknik an anderer Stelle mit Umnutzung der bestehenden Gebäude,
2. der Abbau und die Verwertung der Maschinenteknik mit Umnutzung der bestehenden Gebäude und
3. der Abbau und die Verwertung der Maschinenteknik sowie der Abriss der bestehenden Gebäude.

Eine Entscheidung, wie nach der Inbetriebnahme der neuen MVA und KVA verfahren werden soll, wird demnach offen gelassen. Die Auflage zum Rückbau der bestehenden Anlage gemäß Szenario 3 muss daher Bestandteil der Genehmigung werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Achim Peschken